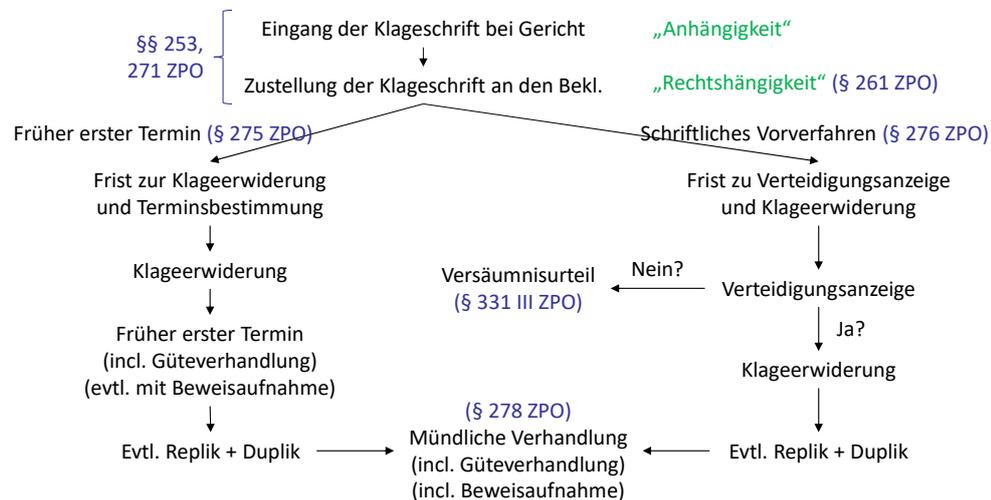


Ablauf eines Zivilprozesses (Grobskizze)



Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 151 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 113 ff.

Adolphsen, Zivilprozessrecht, § 3, Rn. 1 ff.

Unterscheidung Zulässigkeit – Begründetheit

- Zulässigkeit einer Klage/eines Antrags:
 - „Prozessvoraussetzungen“ = „Sachurteilsvoraussetzungen“ = „Sachentscheidungs voraussetzungen“
 - Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit das Gericht überhaupt eine Entscheidung zur Sache trifft
 - Bei Fehlen einer Zulässigkeitsvoraussetzung:
 - Abweisung der Klage „als unzulässig“ (durch „Prozessurteil“)
 - Keine Prüfung & keine Entscheidung darüber, ob der geltend gemachte Anspruch besteht
 - Hindert keine neue Klage in gleicher Sache (keine materielle Rechtskraft!)
- Begründetheit einer Klage/eines Antrags
 - Besteht der geltend gemachte materiell-rechtliche Anspruch?
 - Subsumtion unter Anspruchsgrundlagen, ausgehend vom Klageantrag („Wer will was von wem woraus?“)

Literatur:

Hau, ZJS 2008, 33 (www.zjs-online.com)

Erfolgsaussichten einer Klage (Grundaufbau)

0. Vorüberlegung: Ermittlung des Rechtsschutzziels

Auslegung der Klageschrift: Welche Parteien, welche Anträge, welche Klageart? => „wer will was von wem“?

I. Zulässigkeit der Klage

1. Ordnungsmäßige Klageerhebung (§ 253 ZPO)
2. Gerichtsbezogene Sachentscheidungsvoraussetzungen
3. Parteibezogene Sachentscheidungsvoraussetzungen
4. Streitgegenstandsbezogene Sachentscheidungsvoraussetzungen

II. Evtl.: Verfahrensverbindungs voraussetzungen

Bei Verbindung mehrerer Anträge oder mehrerer Parteien in einer Klage

III. Begründetheit der Klage

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 276 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 192 ff.

Adolphsen, Zivilprozessrecht, § 3, Rn. 1 f.

Ermittlung des Rechtsschutzziels

- Wichtige Vorüberlegung in Klausur und Praxis
- Ausgangspunkt Klageantrag: „Wer will was von wem?“
 - Ermittlung der Parteien (=> Rubrum!): Wer von wem?
 - Ermittlung des Streitgegenstandes: Was?
 - Definiert durch Antrag + Sachverhalt („zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff“)
 - Anträge:
 - ▶ „Zahlung von € 1.500 nebst Zinsen in Höhe von X % seit dem Y“
 - ▶ „Herausgabe des Pkw VW Golf Fahrgestell-Nr. XXYYZZ“ (Leistungsklage)
 - ▶ „Feststellung, dass der Mietvertrag nicht durch die Kündigung vom 18.7.2020 aufgelöst wurde“ (= Feststellungsklage)
 - ▶ „Scheidung der Ehe“ (= Gestaltungsklage)
 - Mehrere Anträge können verbunden werden (Klagehäufung)

Ordnungsmäßige Klageerhebung: Muss-Inhalt

- „Muss-Inhalt“ (§ 253 II ZPO)
 - => Fehlen führt zur Unzulässigkeit der Klage
 - Genaue Bezeichnung der Parteien und des Gerichts
 - Auslegung ist möglich, muss aber zu klarem Ergebnis führen
 - Bestimmter Klageantrag
 - Hintergrund: Gericht übernimmt ggf. den Antrag in den Urteilstenor
 - Der Gerichtsvollzieher muss dann dieses Urteil vollstrecken können => exakte Bezeichnung des Ziels nötig
 - Ausnahme: Materielles Recht überlässt dem Gericht einen Entscheidungsspielraum (z.B. Schmerzensgeld, § 253 II BGB)
 - Ausnahme: Stufenklage (§ 254 ZPO)
 - Sachverhalt muss benannt werden (nicht: Rechtsgrundlage!)
 - Unterschrift eines postulationsfähigen Rechtsanwalts (§§ 253 IV, 130 Nr. 6 ZPO) (allg. M.: Zwingend!)
 - Vorsicht, vor dem LG herrscht Anwaltszwang (§ 78 I ZPO)!

Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 118 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 161 ff.

Adolphsen, Zivilprozessrecht, § 8 Rn. 1 ff.